

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

## 102. Verordnung des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Einrichtung eines "Universitätslehrganges für Sozialmanagement"

(Version: 01S)

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 23 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr. 48/1997 in der derzeit geltenden Fassung, am 14. November 2000 beschlossen:

### § 1 Errichtung

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg wird ein

#### Universitätslehrgang für Sozialmanagement (4 Semester)

gem. § 23 UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 in der derzeit geltenden Fassung, eingerichtet.

### § 2 Zielsetzung

1. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung von Fachwissen und Fähigkeiten, die für das Führen, Entscheiden, die Personal- und Organisationsentwicklung in Non-Profit-Organisationen (d.s. nicht gewinnwirtschaftlich orientierte Organisationen, im weiteren: NPO's) erforderlich sind. Der Lehrgang richtet sich an Personen, welche entweder bereits Managementfunktionen in NPO's innehaben bzw. ausüben oder dafür vorgesehen sind, derartige Funktionen auszuüben. Seine Zielgruppe besteht demnach nicht nur aus GeschäftsführerInnen und EinrichtungsleiterInnen, sondern auch aus FachbereichsleiterInnen und DienststellenleiterInnen von freien Wohlfahrtsträgern, intermediären Organisationen (z.B. Kammern), Dienstleistungseinrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Verwaltung.
2. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung von Führungs-, Entscheidungs- und Innovationskompetenz für Personen, welche entweder bereits Managementfunktionen in NPO's innehaben bzw. ausüben oder vorgesehen sind, solche Funktionen auszuüben. Das Feld von ‚Management‘-Tätigkeiten erstreckt sich dabei nicht nur auf GeschäftsführerInnen und EinrichtungsleiterInnen, sondern auch auf FachbereichsleiterInnen und DienststellenleiterInnen sowohl freier Wohlfahrtsträger (intermediären Organisationen) als auch der öffentlichen Verwaltung.
3. Lernziel der TeilnehmerInnen ist es zum ersten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die geeignet sind, das Input-Output-Verhältnis des Führens, Entscheidens und Umsetzens von Maßnahmen in NPO's (Non-Profit-Organisations - nicht gewinnorientierte Organisationen) zu verbessern. Zum zweiten soll dasjenige Wissen vermittelt werden, welches erforderlich ist, um mit den komplexen System- und Rückkopplungszusammenhängen des Wohlfahrtsstaates angemessen, ressourcenschonend und zielorientiert umzugehen. Zum dritten sollen führungs- und entscheidungsrelevante Fähigkeiten vermittelt werden, die in NPO's erforderlich sind.

### § 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang Sozialmanagement umfasst 4 Semester (38 Semesterstunden und die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen "Master-Thesis").

Die nachfolgende Gliederung wird ersetzt durch:			
	Dauer	Semesterstunden	Abschluss
	1. Semester	13	
	2. Semester	12	
	3. Semester	10	

	4. Semester	3	
Summe			MAS

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsstandortes stattfinden.

#### § 4 Die Voraussetzungen für die Zulassung

1. Der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureates, eines Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertiges Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation sind ein formelles Zugangserfordernis. Eine vergleichbare Qualifikation liegt dann vor, wenn der Nachweis einer Führungstätigkeit bzw. Tätigkeit in leitender Position über einen Zeitraum von zumindest drei Jahren mithilfe geeigneter Dokumente nachgewiesen werden kann.

In jedem Falle ist erwünscht, dass

- eine mehrjährige Berufspraxis im sozialen Feld (Beratung, Betreuung, soziale Dienstleistung, Administration) oder eine
  - vorhandene Leitungspraxis oder die nachweislich vorhandene Aufstiegsmöglichkeit in eine Leitungs- bzw. Führungsfunktion einer NPO nachgewiesen werden kann.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach eingehender Prüfung der wissenschaftlichen Lehrgangleitung.
  3. Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentlicher Hörer nach den Bestimmungen des § 41 UniStG (Zulassung) voraus.
  4. Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmer pro Lehrgang auf 25 Personen beschränkt.
  5. Die Aufnahme der Teilnehmer erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Zweifelsfällen entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangleitung.
  6. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des Weiteren von der Einzahlung des festzusetzenden Unterrichtsgeldes sowie den sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen abhängig.

#### § 5 Fächer und Lehrveranstaltungen

Universitätslehrgang für "Sozialmanagement"				
Fächer und Lehrveranstaltungen 1. Semester		SS	ECTS	Fach
Kompetenzen, Akteure, Finanzierungs- und Verteilungsstrukturen I	PF	1	2	SP
Kompetenzen, Akteure, Finanzierungs- und Verteilungsstrukturen II	PF	1	3	SP
Aufgaben, Funktionen, Ziele und Strategien von NPO's	PF	1	3	SP
Sozialversicherung	PF	1	2	ASR
Sozialrecht und Sozialprogramme in Europa	PF	1	2	ASR
Arbeitsrecht	PF	1	2	ASR
Sozialhilfe I	PF	1	2	ASR
Sozialhilfe II (soziale Dienste)	PF	1	2	ASR
Jugendwohlfahrt	PF	1	3	ASR
Behindertenhilfe	PF	1	2	ASR
Innovative Arbeitsmarktpolitik	PF	1	3	SP
Verwaltungsverfahren und Privatwirtschaftsverwaltung im Wohlfahrtsstaat	PF	1	2	ASR
New Public Management	PF	1	2	SP
<b>Summe</b>				

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen 2. Semester</b>		<b>SS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach</b>
Steuerrecht für Non-Profit-Organisationen	PF	1	3	BWL1
Sozialökonomik	PF	1	2	BWL1
Vereins-, Handels- und Gewerberecht	PF	1	2	BWL1
Haftungs- und Gewährleistungsfragen in NPO's	PF	1	3	BWL1
Finanzierungsmanagement in NPO's	PF	1	4	BWL1
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	PF	1	3	GSM1
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 1	PF	1	3	GSM1
Vertragsgestaltung in NPO's	PF	1	3	BWL1
Führen und Entscheiden in NPO's	PF	2	2	GSM1
Projektmanagement	PF	1	2	GSM1
Personalentwicklung in NPO's	PF	1	3	GSM1
<b>Summe</b>				

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen 3. Semester</b>		<b>SS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach</b>
Rechnungswesen / Kostenrechnung I	PF	1	3	BWL2
Rechnungswesen / Kostenrechnung II	PF	1	2	BWL2
Krisen- und Konfliktmanagement	PF	1	4	GSM2
Qualitätsmanagement / Controlling	PF	1	2	GSM2
OE in NPO's	PF	1	4	GSM2
Grundlagen der Kommunikation/Rhetorik	PF	1	4	GSM2
Moderation und Präsentation	PF	1	4	GSM2
Modelle der Persönlichkeit	PF	1	2	GSM2
Management als strategische Zielerreichung	PF	1	2	GSM2
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2	PF	1	3	GSM2
<b>Summe</b>				

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen 4. Semester</b>		<b>SS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach</b>
Master-Thesis-Seminar (einschl. Tutoring)	PF	3	6	MT
Master-Thesis	MT		24	
<b>Summe</b>		<b>3</b>		

<b>Gesamtsumme</b>		<b>38</b>	<b>120</b>	
--------------------	--	-----------	------------	--

PF = Pflichtfächer

MT = Master-Thesis

SP = Sozialpolitik

ASR = Arbeits- und Sozialrecht

## § 6 Blockveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können auch in geblockter Form, an Wochenenden und in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden. Leistungsnachweise können in Absprache mit den Referenten auch in der "prüfungsfreien Zeit" erbracht werden. Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger Teilnehmer zu berücksichtigen.

## § 7 Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen wird laufend evaluiert und die Inhalte werden geänderten Erfordernissen angepasst. Die Evaluation erfolgt im Einvernehmen mit dem Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

## § 8 Prüfungsordnung

1. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a. den schriftlichen Fachprüfungen (Klausuren) aus den Fächern "Sozialpolitik" (5 SSt) und "Arbeits- und Sozialrecht" (8 SSt) des ersten Semesters im Ausmaß von 13 Semesterstunden,
  - b. den schriftlichen Fachprüfungen (Klausuren) aus den Fächern "Betriebswirtschaftliche Grundlagen 1" (6 SSt) und "Grundlagen des Sozialmanagements 1" (6 SSt) des zweiten Semesters im Ausmaß von 12 Semesterstunden,
  - c. den schriftlichen Fachprüfungen (Klausuren) aus den Fächern "Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2" (2 SSt) und "Grundlagen des Sozialmanagements 2" (8 SSt) des dritten Semesters im Ausmaß von 10 Semesterstunden,
  - d. der Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Master-Thesis-Seminar,
  - e. der positiv beurteilten Master-Thesis und
  - f. der erfolgreichen mündlichen Verteidigung der Master-Thesis.
2. Teilnehmer/innen des Universitätslehrganges für "Sozialmanagement" haben eine schriftliche, praxisbezogene und einschlägigen wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Abschlussarbeit (Master-Thesis) zu verfassen. Das Thema der Abschlussarbeit ist bei der wissenschaftlichen Leitung spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters schriftlich zu beantragen und muss aus den unterrichtsgegenständlichen Fächern gewählt werden. Die Abschlussarbeit ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung in drei Exemplaren bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen. Der Prüfungstermin wird durch die wissenschaftliche Leitung im letzten Monat des vierten Semesters festgelegt.
3. Die Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Master-Thesis setzt die positive Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen, des Master-Thesis-Seminars sowie die Approbation der Master-Thesis voraus.
4. Die Verteidigung der Master-Thesis ist als Einzelprüfung einzurichten.
5. Die PrüferInnen für die Fachprüfungen nach Abs. 1 lit. a–c und f sowie der Beurteiler/die Beurteilerin der Master-Thesis sind vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin zu bestellen. Die Prüfung besteht aus Reflexionsfragen zur Master-Thesis bzw. ihrer Verteidigung sowie aus Wissensfragen zu dem Fach, innerhalb dessen die Master-Thesis verfasst wurde.
6. Wiederholungen von Prüfungen sind gemäß § 58 UniStG zu ermöglichen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen des UniStG.
7. Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 3 UniStG.
8. Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin gem. § 47 UniStG durch ein Zeugnis über die Abschlussprüfung bestätigt.

## § 9 Anerkennung von Prüfungen

Positiv abgelegte Prüfungen können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Lehrgangsführung anerkannt werden.

## § 10 Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen

Hat die Absolventin oder der Absolvent die Abschlussprüfung des Universitätslehrganges für "Sozialmanagement" positiv abgeschlossen, so wird - **vorbehaltlich der Verordnung durch das Bundesministerium** - gem. § 26 Abs. 1 UniStG der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)", abgekürzt "MAS", verliehen.

## **§ 11 European Credit Transfer System**

Gemäß § 23 Abs. 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen Lehrveranstaltungen, die durch Fach- oder Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden, und die Master-Thesis entsprechend dem zu erbringenden Arbeitsaufwand mit ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Grundlage für die Bewertung bildet der Semester-Arbeitsaufwand, der mit 30 Punkten festgelegt wurde.

## **§ 12 Rechtsträger**

1. Träger des Universitätslehrgangs ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg.
2. Das Fakultätskollegium bestellt den Lehrgangsleiter und seinen Stellvertreter. Die Lehrgangsleitung ist für die entsprechende Auswahl von ReferentInnen und den Abgleich zwischen den jeweiligen Lehrveranstaltungen verantwortlich. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird aus den ihr zur Verfügung stehenden Raumressourcen bei Bedarf und nach Möglichkeit geeignete Lehrveranstaltungsräume zur Verfügung stellen.

## **§ 13 Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren**

Die Teilnehmer entrichten ein Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren und leisten somit einen Beitrag zur Finanzierung des Universitätslehrgangs. Die Teilnahmegebühr beträgt derzeit ATS 29.500,- je Semester und ist bei Bedarf vom Rechtsträger nach wirtschaftlichen Kriterien jeweils zu Lehrgangsbeginn festzulegen. Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit ATS 7.000,- (Gebühr für Abschlussprüfung).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgt.

Für das Fakultätskollegium:

O.Univ.-Prof. Dr. Konrad Grillberger

Vorsitzender

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger  
Redaktion: Johann Leitner  
Druck: Hausdruckerei  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---